



AZISA Handout – Ambulante Psychiatrische Pflege (APP)

Die Psychiatrische häusliche Krankenpflege (Richtlinien § 37) wird nach ärztlicher Verordnung ausschließlich durch spezialisierte Fachkräfte (Fachpflege für Psychiatrie) erbracht.

Für wen?

Erwachsene Menschen mit fachärztlich bzw. psychotherapeutisch gesicherter psychiatrischer Diagnose (alle F-Diagnosen)

Wie lange?

16 Wochen

Warum?

Ziel ist es die selbstständige Gestaltung des Alltags zu fördern, Krisenbewältigung zu unterstützen, Krankenhausaufenthalte zu vermeiden oder zu verkürzen, Behandlungsstrukturen und soziale Netzwerke aufzubauen sowie Bezugspersonen aktiv einzubeziehen.

Was geschieht?

Die psychiatrische Fachkraft ist aufsuchend tätig. Gemeinsam wird besprochen, wie die persönlichen Ziele umgesetzt werden können. Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung und wer bzw. was kann unterstützend sein? Es handelt sich um eine Hilfe zur Selbsthilfe. Die Fähigkeiten der Klienten stehen im Vordergrund, um Stärken für den Alltag zu aktivieren und eine langfristige Stabilisierung zu bewirken. Die Umsetzung ist sehr individuell und basiert auf einer vertrauensvollen Beziehung. Alle Mitarbeitenden unterliegen der Schweigepflicht und sind nicht als Pflegedienst zu erkennen.

Von wem?

- FachärztInnen für Psychiatrie, Neurologie, Psychotherapie, Psychosomatik und Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Psychologische PsychotherapeutInnen
- Psychiatrische Institutsambulanzen (PIA)
- Entlassungsmanagement für 7 Tage nach Krankenhausaufenthalt,
- HausärztInnen für max. 6 Wochen bei gesicherter psychiatrischer Diagnose

Wie?

- Verordnung für die Häusliche Krankenpflege (Nr.12)
- Erstverordnung (14 Tage), gesicherte Diagnose eintragen
- bei Sonstige Maßnahmen: „Psychiatrische häusliche Krankenpflege“
- Behandlungsplan mit GAF-Wert muss beigelegt werden!

1. Regelversorgung für folgende Diagnosen mit GAF-Wert: 40-50:

- Organische, symptomatische psychische Störungen: F00.1, F01.0, F01.1, F01.2, F02.0, F02.1, F02.2, F02.3, F02.4, F02.8, F04, F05.1, F06.0, F06.1, F06.2, F06.3, F06.4, F06.5, F06.6, F07.0, F07.1, F07.2
- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen: F20, F21, F22, F24, F25
- Affektive Störungen: F30.-, F31.- (mit Ausnahme von: F31.7 bis F31.9), F32.- (mit Ausnahme von: F32.0, F32.1 und F32.9) F33.- (mit Ausnahme von: F33.0, F33.4, F33.8, F33.9)
- Neurotische Belastungs- und Somatoforme Störungen: F41.0, F41.1, F42.1, F42.2, F43.1
- Verhaltensstörung: F53.1 und Persönlichkeitsstörungen: F60.

2. Alle anderen F-Diagnosen brauchen einen zwischen GAF 30-40

Hinweis: Der GAF-Wert 39 ist für alle F-Diagnosen verordnungsfähig

Der Behandlungsplan ist Bestandteil der Verordnung.

Die psychiatrische häusliche Krankenpflege wird durch die Krankenkassen (SGB V §37) finanziert. Somatische Pflegedienste und pflegende Angehörige (Pflegeversicherung) können parallel tätig sein.

Stand 06.07.2021